

# LANDESGESETZBLATT

## FÜR OBERÖSTERREICH

Jahrgang 2007

Ausgegeben und versendet am 31. Dezember 2007

142. Stück

Nr. 142 Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die Oö. Maiswurzelbohrer-Verordnung 2004 geändert wird (Entscheidung der Kommission 2003/766/EG vom 24. Oktober 2003, ABl. Nr. L 275 vom 25.10.2003, S. 49; Entscheidung der Kommission 2006/564/EG vom 11. August 2006, ABl. Nr. L 225 vom 17.8.2006, S. 28)

### Nr. 142

#### Verordnung

#### der Oö. Landesregierung, mit der die Oö. Maiswurzelbohrer-Verordnung 2004 geändert wird

Auf Grund des § 5 des Oö. Pflanzenschutzgesetzes 2002, LGBl. Nr. 67, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 60/2005, wird verordnet:

#### Artikel I

Die Verordnung der Oö. Landesregierung über Sofortmaßnahmen gegen die Ausbreitung des Maiswurzelbohrers (Oö. Maiswurzelbohrer-Verordnung 2004), LGBl. Nr. 33/2004, wird wie folgt geändert:

1. Im § 6 Abs. 5 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:  
"Gleiches gilt, wenn in der Folge für dieses Gebiet eine Verordnung gemäß § 14 Abs. 2 zu erlassen ist."
2. Im § 7 Abs. 1 entfällt die Wortfolge "auf Feldern, auf denen das Auftreten des Schadorganismus festgestellt worden ist,".
3. Im § 7 Abs. 2 entfällt die Wortfolge "(z.B. Stelzentraktoren)".
4. § 9 Abs. 2 lautet:  
"(2) Erde von Feldern, auf denen in diesem Jahr oder im Vorjahr Mais angebaut wurde, darf nicht aus der Befallszone verbracht werden."
5. Im § 10 wird nach dem Wort "Maschinen" die Wortfolge "und Geräte" eingefügt.
6. Der bisherige § 14 erhält die Bezeichnung "§ 16".

7. Nach § 13 werden folgende §§ 14 und 15 eingefügt:

#### "§ 14

##### Etablierte Gebiete

(1) Etablierte Gebiete sind Gebiete, in denen der Fortbestand des Schadorganismus für absehbare Zukunft nach seinem Eindringen zu erwarten ist.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat etablierte Gebiete und daran anschließende Zonen der natürlichen Ausbreitung des Schadorganismus nach Anhörung der Pflanzenschutzstelle durch Verordnung abzugrenzen.

#### § 15

##### Vorschriften in etablierten Gebieten und Zonen der natürlichen Ausbreitung

(1) In etablierten Gebieten und den daran anschließenden Zonen der natürlichen Ausbreitung des Schadorganismus ist die Fruchtfolge so zu gestalten, dass Mais in zwei aufeinander folgenden Jahren nur einmal angebaut wird oder eine zulässige geeignete chemische Behandlung der Maiskulturen gegen den Schadorganismus vorzunehmen ist. Im Fall einer chemischen Behandlung sind Aufzeichnungen unter Angabe der betroffenen Anbauflächen und der verwendeten Pflanzenschutzmittel zu führen und diese Aufzeichnungen mindestens zwei Jahre lang aufzubewahren.

(2) § 9 Abs. 2 und § 10 gelten sinngemäß für etablierte Gebiete und Zonen der natürlichen Ausbreitung."

#### Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

Für die Oö. Landesregierung:

**Dr. Stockinger**  
Landesrat